

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 33 (1886)

38 u. 39 (30.9.1886)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-675265](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-675265)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S

1886. Donnerstag, 30. September. **N^o. 38. u. 39.**

Gefundene Sachen.

1 Scheere, 1 goldene Broche, 1 goldenes Medaillon, 1 Spruchbuch.

Bekanntmachung,

betreffend die Auslegung der Urliste für die Auswahl der
Schöffen und Geschworenen.

Nachdem die Urliste der in der Stadtgemeinde Oldenburg wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, für das Jahr 1887 aufgestellt worden ist, wird diese Liste in Gemäßheit der Vorschrift des § 36 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 eine Woche lang, nämlich: vom Freitag, den 24. Septbr. bis incl. Donnerstag den 30. Septbr. d. J. im provisorischen Rath-
hause, Zimmer 6,
zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

Wer gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste Einsprache erheben will, hat diese innerhalb der angegebenen Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll bei dem unterzeichneten Stadtmagistrate zu erheben.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen können:

1. Mitglieder einer Deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5. Personen, welche das fünfundschzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.



Diese Ablehnungsgründe können, unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung, dieselben demnächst bei der Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen geltend zu machen, schon jetzt, während der oben angegebenen Zeit vom Freitag, den 24. Septbr. bis incl. Donnerstag, den 30. Septbr. d. J. bei dem unterzeichneten Stadtmagistrate schriftlich oder zu Protokoll vorläufig eingebracht werden.

Oldenburg, den 22. September 1886.

Der Stadtmagistrat
v. Schrenck.

Der Magistrat hat folgenden Antrag an den Gesammtstadtrath gerichtet.

Ende Januar d. J. stellte der Hausvater im Armenhause der Armenkommission vor, im Armenhause befänden sich zur Zeit 46 schulpflichtige Kinder, welche Zahl sich nach den bisherigen Erfahrungen noch vergrößern werde. Es sei ihm in Folge der Ueberhäufung mit andern Arbeiten nicht wohl möglich, die Arbeiten der Kinder gehörig zu überwachen und müsse er deshalb und auch weil zur Zeit die Kinder in der untersten Klasse der Haarenthorschule nicht den vollen Unterricht genießen, es für sehr wünschenswerth halten, daß ein Lehrer für das Armenhaus angestellt werde.

Die Armenkommission glaubte der Sache näher treten zu müssen und ernannte eine aus den Mitgliedern derselben Becker, Roth, Metzger, Brunsmann, Beseler bestehende Subkommission mit dem Auftrage, die Frage einer genauen Prüfung zu unterziehen. Das Resultat dieser Prüfung war Folgendes:

Nach den Mittheilungen des Hauptlehrers Poppe ist es häufig vorgekommen, daß Knaben aus dem Armenhause ihre Schularbeiten schlechter gemacht haben, als andere Schulkinder, und außerdem hat der Hauptlehrer Poppe die Bemerkung gemacht, daß die Mädchen aus dem Armenhause ihre Schularbeiten durchschnittlich besser als die Knaben aus dem Armenhause machen.

Er führt dies darauf zurück, daß die Knaben einer weniger guten Beaufsichtigung unterliegen werden, als die Mädchen, und hält es deshalb für wünschenswerth, daß geeignete Personen mit der Beaufsichtigung der Knaben während der Zeit, wo dieselben ihre Schularbeiten anfertigen, betraut werden.

Die Subkommission mußte hiernach zunächst zu der Ueberzeugung kommen, daß die Beaufsichtigung der Knaben im Armenhause zu wünschen übrig läßt, was ja auch von dem Hausvater Piepenbring selbst in seiner Eingabe zugegeben wird.

Daß diesem Uebelstande abgeholfen werden muß, darüber konnte ein Zweifel nicht aufkommen, und es frug sich daher nur, wie dies am zweckmäßigsten zu bewerkstelligen sei.

In erster Linie schien der Erwägung werth, ob nicht der Hausvater Piepenbring bei noch erhöhter Anstrengung im Stande sein werde, sich der Beaufsichtigung der Knaben in ausreichender Weise anzunehmen. Dies verneinte die Subkommission aus folgenden Gründen.

Die Zahl der Insassen des Armenhauses beträgt zwischen 80 und 90 Personen. Zur Zeit befinden sich dort 13 Männer, 23 Frauen, 32 Knaben und 19 Mädchen.

Die erwachsenen Personen sind fast ausnahmslos alte, gebrechliche, zum Theil verkommene Leute, die theilweise einer fortdauernden Ueberwachung, und theilweise der sorgfältigsten Pflege bedürfen. Der größte Theil dieser Arbeit fällt dem Hausvater zu, da die Frau und Tochter desselben mit der Beforgung der Küche und speciell die Tochter mit der Beaufsichtigung der unerwachsenen Mädchen vollauf beschäftigt sind. Außerdem muß der Hausvater die mit der Anstalt verbundene Landwirthschaft, die ohne fremde Hülfe mit den wenig arbeitsfähigen und wenig arbeitslustigen Insassen der Anstalt betrieben wird, führen und ist außerdem auch durch die Buchführung nicht wenig in Anspruch genommen. Unter solchen Umständen bleibt ihm nach dem Erachten der Subkommission nicht die genügende Zeit, um die 32 Knaben bei ihren Schularbeiten, bei ihren andern Arbeiten und auch in ihren Mußestunden genügend zu beaufsichtigen. Es wird sich daher empfehlen, eine Persönlichkeit anzustellen, die dem Hausvater die Beaufsichtigung der Knaben abnimmt.

Dieser Gehülfe wird im Armenhause wohnen, und freie Verpflegung in der Familie des Hausvaters erhalten, daneben ein angemessenes Gehalt, als welches 240 *M* jährlich zu betrachten sein dürften, beziehen müssen.

Da der Hausvater, welcher sonst mit seiner Familie aus den Viktualien des Armenhauses freie Verpflegung hat, zuweilen, wie dies die Verhältnisse mit sich bringen, aus eigenen Mitteln sich Speisen und Getränke beschafft, von deren Genuß er den Gehülfen, der seine Mahlzeiten mit ihm theilt, nicht ausschließen kann, so erscheint es angemessen, dem Hausvater hierfür eine jährliche Vergütung von 50 *M* zu bewilligen.

Die Armenkommission hat auf Grund dieser Vorschläge der Subkommission, die sie mit der Begründung angenommen hat, bei dem Magistrat beantragt, dem Gesamtstadtrath die Annahme folgender Beschlüsse zu empfehlen:

1. Vom 1. Oktober d. J. an wird im Armenhause zur Beaufsichtigung der Knaben ein Gehülfe des Hausvaters mit 240 *M* jährlichem Gehalt und freier Station angestellt.
2. Dem Hausvater Piepenbring, zu dessen Familie der Gehülfe zu rechnen sein würde, wird für die Verpflegung eine jährliche Vergütung von 50 *M* bewilligt.

Der Magistrat kann die Anträge der Armenkommission nur zur Annahme empfehlen und bemerkt noch, daß der Gehülfe auf vierteljährliche Kündigung anzustellen sein dürfte, und daß der Magistrat für die Stelle eventuell einen jungen Mann aus dem Stephansstift in Aussicht genommen hat.

Oldenburg, den 11. September 1886.

Der Stadtmagistrat.

Beseler.

Oeffentliche Sitzung des Magistrats, Gesamtstadtraths und Stadtraths am 14. September 1886 im Markthallenfaal.

Es wurde verhandelt:

I. in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths:

1. Es wurde beschlossen, den Lehrern Pleitner und Schreier die definitive Anstellung zu verleihen.

II. vom Gesamtstadtrath:

2. Das Stadtrathsmitglied Weber brachte zur Sprache, daß nach einer kürzlich in den Oldenburgischen Anzeigen erschienenen Bekanntmachung die der Wittve Simon zustehende Wittwen-Pension seit einigen Jahren nicht abgehoben sei. Da die Wittve Simon auf Kosten der Armenkasse in der Bewahranstalt zu Blankenburg unterhalten werde, so habe die Armenkasse Anspruch auf rückständige Pension zu erheben. Es werde nunmehr die Anfrage an den Stadtmagistrat gestellt:

1. ob der Armenkommission bei Aufnahme der Wittve Simon in die Bewahranstalt Blankenburg bekannt gewesen sei, daß derselben die oben gedachte Pension zustehe;

2. aus welchem Grunde es unterlassen sei, die Pension zur Kasse zu bringen;

3. ob nunmehr die erforderlichen Schritte gethan seien, um die rückständige Pension der Wittve Simon zu erheben. Herr Syndicus Beseler bejahte die letztere Anfrage und bemerkte, daß er zu Punkt 1 und 2 zur Zeit keine Erklärung abgeben könne; er werde die bezüglichen Akten einsehen und in der nächsten Sitzung die erforderliche Auskunft ertheilen.

3. Der Gesamtstadtrath faßte den Beschluß, die auf der heutigen Tagesordnung stehende Angelegenheit: „Antrag des Magistrats, betreffend Anstellung eines Gehülfs des Hausvaters im Armenhause“ abzusehen und diese Sache auf die nächste Tagesordnung zu stellen.

III. vom Stadtrath:

4. Die Ministerialentscheidung vom 21. Juli d. J., betreffend Kosten der Kanalisation wurde dem Stadtrath mitgetheilt. Der Stadtrath beschloß, gegen diese Entscheidung einen Rekurs nicht einzulegen, wiewgleich er sich, insbesondere mit der auf Seite 3 a. C. und ff. in den Gründen aufgestellten allgemeinen Regel nicht einverstanden erklären konnte.

Hierauf wurde die Angelegenheit an die Finanzkommission verwiesen zur Prüfung dahin, welcher speciellen Klasse unumkehrbar die hier fraglichen Kosten zur Last zu legen seien.

5. Von den Rechnungen der Elisabeth-Stiftung pro 1884/85 und 1885/86 hat der Stadtrath Einsicht genommen und keine Bemerkungen dazu zu erheben, indessen wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es im Protokolle des Stadtraths vom 26. Januar 1886 zu Ziffer 5 nicht „pro 1884/85“ sondern „pro 1883/84“ heißen müsse.

6. Das br. m. Schreiben des Magistrats vom 27. August d. J., betreffend Drucksachen für die Schulen wurde dem Stadtrath mitgetheilt. Nach einiger Besprechung dieser Angelegenheit beschloß der Stadtrath, bei seiner früheren Ansicht, daß in Bezug auf Lieferung von Drucksachen auch für die städtischen Schulen in Zukunft unter den hiesigen Buchdruckern eine Konkurrenz zu eröffnen sei, zu verharren.

7. Das Reskript des Oberschulkollegiums vom 26. August d. J., betreffend Regelung der Schulverhältnisse der Haarenthorschule wurde dem Stadtrath zur Kenntniß mitgetheilt.

Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden.

(Schluß.)

Im Durchschnitt sämtlicher Armenverbände entfielen 61,13 Unterstützungsfälle auf die offene, 38,87 Prozent auf die geschlossene Pflege. Die hier mitgetheilten Ziffern gewinnen dadurch um so mehr an Werth, als sie meist mit den Resultaten der sächsischen Erhebung von 1880 übereinstimmen, was, wie mit Recht hervorgehoben wird, von der Richtigkeit und Zuverlässigkeit beider Erhebungen zeigt und worin ein deutlicher Beweis für den guten Erfolg des Individualkartensystems erblickt wird. Bezüglich der individuellen Armenverhältnisse hat

sich ferner herausgestellt, daß bei einem Vergleich des Alters sämtliche niederen Altersgruppen bei den Männern weit mehr als bei den Frauen belastet sind. Von 100 unterstützten Männern waren unter 50 Jahre alt 65,89, von 100 unterstützten Frauen nur 47,11. Die Ursache dieser Erscheinung darf wohl zum Theil auf die in jüngeren Jahren stehenden, zahlreich unterstützten reisenden Handwerksgesellen zurückgeführt werden, wofür ein Seitenstück bei dem weiblichen Geschlecht fehlt. Bezüglich des Familienstandes ersieht man, daß 29,23 Proz. der Unterstützten dem ledigen Stande angehörten, 23,68 Proz. verheirathet, 39,97 Proz. verwittwet und 1,18 Proz. geschieden waren; 5,94 Proz. der Unterstützten waren getrennt lebend und eheverlassen, ein schlimmes Zeichen für die ehelichen Verhältnisse der armen Bevölkerung. Bei Vergleichung der Familienstandsverhältnisse der Männer und Frauen fällt zunächst in die Augen, daß unter den Frauen weit weniger Ledige (22,95 Proz.), als unter den Männern (37,30 Proz.) sind. Dies dürfte wieder auf die vorübergehend unterstützten reisenden jungen Leute zurückzuführen sein. Weiter fällt die große Verschiedenartigkeit des Antheils des verwittweten Standes bei Männern und Frauen auf. 61,63 Proz. der Frauen waren verwittwet und nur 12,13 Proz. der Männer! Hinsichtlich der Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit ergibt sich, daß Krankheit obenan steht, beinahe die Hälfte der Selbstunterstützten sind wegen Krankheit der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen. Diese Unterstützungsursache ist für die Armenverbände von besonderer Wichtigkeit, weil im Jahre 1885 das Krankenversicherungsgesetz in Kraft getreten ist. Die für das Kalenderjahr 1885 aufzunehmende amtliche deutsche Armenstatistik gliedert ebenfalls die Unterstützten nach den Unterstützungsursachen, unter denen sich gleichfalls Krankheit befindet. Es wird nun im höchsten Grade interessant sein, die bezüglichen Resultate dieser Statistik mit den hier angeführten zu vergleichen. Aus dieser Vergleichung wird man ersieht können, welchen Einfluß das Krankenversicherungsgesetz auf die öffentliche Armenpflege ausgeübt hat. Es ist einleuchtend, daß eine bedeutende Zahl von Unterstützten, welche früher von der Armenpflege unterstützt werden mußte, unter das Krankenversicherungsgesetz fällt. Als zweite Hauptunterstützungsursache erscheint hohes Alter mit 15,75 Proz. der Unterstützten. Wegen Arbeitslosigkeit, geringen Verdienstes mußten 10,33 Proz. (unter Anrechnung der wegen „Arbeitslosigkeit, geringen Verdienstes des Ernährers“ Selbstunterstützten sogar 12,52 Proz.) unterstützt werden. Verwaisung hat an den Armenunterstützungsfällen einen Antheil von 5,57, große Kinderzahl von 4,94 Proz.

Die Zahl der wegen Trunksucht Unterstützten, das muß noch hervorgehoben werden, kann vielleicht dem oberflächlichen Beobachter als klein erscheinen. Es gilt jedoch hier zu berücksichtigen, daß die Zahl der ermittelten Armenunterstützungsfälle in Folge von Trunksucht nur diejenigen Personen begreift, bei denen die Trunksucht effektiv zu Tage liegt und welche also wirkliche Saufbolde sind. Insgesamt wurden 921 Selbstunterstützte ermittelt, bei denen Trunksucht als alleinige oder mitwirkende Armuthsursache ausdrücklich genannt war; das ist bei einer Bevölkerung von 3 033 756. Angenommen, daß unsere Zahlen bezüglich der Armenunterstützungsfälle in Folge von Trunksucht dem Durchschnitte in Deutschland überhaupt entsprechen, so ergiebt sich für unser Deutschland ein Heer von ca. 14 000 Trunkenbolden, welche in Folge ihrer Trunksucht unterstützt werden! Nimmt man die wegen Trunksucht des Ernährers unterstützten Personen (341) und die Angehörigen der 926 Trunkenbolde und der vorerwähnten 341 Personen dazu (1 353), so ergiebt sich, daß insgesamt 2 615 Personen in Folge von Trunksucht der Armenpflege anheimgefallen sind; das würde unter oben ausgesprochener Voraussetzung für Deutschland eine Summe von 40 000 in Folge von Trunksucht öffentlich unterstützten Armen ergeben! Sehr oft nun liegt die Trunksucht aber nicht offen zu Tage und kann nicht als Armenunterstützungsurache gebucht werden. Was Gebürtigkeit und Unterstützungswohnsitz endlich betrifft, so liefert die Untersuchung das Resultat, daß im Durchschnitt der Armenverbände nur 38,50 Proz. am Zählorte geboren waren, 51,10 Proz. waren in den engeren Heimathsländern, 9,34 Proz. in anderen deutschen Staaten und 1,06 Proz. außerhalb Deutschlands geboren. Vergleichen wir die Gebürtigkeit der Männer und Frauen, so finden wir, daß die Frauen — weil seßhafter als die Männer — mehr am Zählorte Geborene (33,23 Proz.) als die Männer (29,16 Proz.) zeigen. Die Gebürtigkeit der Unterstützten ist für die einzelnen Armenverbände von besonderer Wichtigkeit und hohem Interesse, weil dadurch Belehrung und Aufschluß über die Frage gegeben wird: Wo stammen die Armen, für die wir sorgen müssen, eigentlich her? Betreffs des Unterstützungswohnsitzes und der Landarmeneigenschaft der Selbstunterstützten der bearbeiteten Armenverbände wird schließlich noch bemerkt, daß die große Mehrzahl der Unterstützten, 83,42 Proz., ihren Unterstützungswohnsitz am Zählorte hatte. 8,66 Proz. waren außerhalb unterstützungswohnsitzberechtigt. Landarme befanden sich unter den Unterstützten 6,60 Proz. Große Verschiedenheiten zeigen die bezüglichen Verhältnisse der Männer, Frauen und Kinder. Von den Männern hatten

71,58 Proz., von den Frauen dagegen 90,35 Proz. den Unterstützungswohnsitz am Zählorte. Auswärts unterstützungswohnsitzberechtigt waren von den Männern 14,24 Proz., von den Frauen nur 5,80 Proz. Bemerkenswerth ist, daß unter den Männern sich 12,28 Proz. Landarme befinden, unter den Frauen dagegen nur 3,01 Proz. Diese Erscheinungen werden wiederum durch die geringere Sesshaftigkeit der Männer genügend erklärt. Die Landarmenverbände treten dann ein, wenn durch zweijährige Abwesenheit der Unterstützungswohnsitz verloren gegangen ist. Die hohe Ziffer der landarmen unterstützten Männer, welche sich fortwährend im Umherziehen befinden, deutet auf eine ziemliche Höhe der Vagabondage. Auffallend ist auch die hohe Zahl der landarmen Kinder, 6,07 Proz. der unterstützten Kinder sind landarm. Meist dürften dies Kinder sein, welche von ihren sich vagabondirend herumtreibenden Ernährern zurückgelassen wurden. Wir wollen diesen Bericht zum Beweis, wie außerordentlich wichtig und nützlich zweckmäßig angestellte individualstatistische Erhebungen über die Armenverhältnisse für die einzelnen Gemeinden sind, mit dem Hinweise auf Leipzig schließen, wo, wie im Anhange ausführlich dargestellt wird, die städtischen Behörden die Armenpflege auf das Prinzip der Individualisirung, auf eine eingehende Prüfung jedes einzelnen Unterstützungsfalles gründeten und sie mit mehr als 400 Armenpflegern ausstatteten, während man sich früher mit 112 begnügt hatte. Die finanzielle Bedeutung dieser Reform gelangt dadurch zum klaren Ausdruck, daß man nach Einführung der reformirten Armenpflege im Jahre 1882, verglichen mit 1879, über 100 000 *M* allein in der offenen Armenpflege erspart hat. Diese Ersparniß war nicht etwa nur eine vorübergehende, sondern wie sich aus Nachstehendem ergibt, eine bleibende. Es betrug der Aufwand für 1879 371 087 *M*, 1882 253 537 *M*, 1883 249 578 *M*, 1884 271 283 *M*. Auch die Stadt Landsberg a. W. hat, worauf gleichfalls im Anhange näher eingegangen wird, in weitestem Umfange die Armenstatistik des Vereins für ihre städtische Armenpflege verwerthet und in lehrreichster Weise zwischen ihren eigenen Armenverhältnissen und denen der anderen 76 Armenverbände Vergleiche angestellt, was auch von praktischen Erfolgen begleitet ist, denn erst eine Gegenüberstellung ermöglicht die Licht- und Schattenseiten klar zu erkennen.

(„Deutsche Gemeinde-Zeitung.“)

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.